

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Glarus

vertreten durch
das Departement Volkswirtschaft und Inneres,
Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus

Auftraggeber

und dem

Kanton Graubünden

vertreten durch
das Departement für Volkswirtschaft und Soziales,
Ringstrasse 10, 7000 Chur

Auftragnehmer

betreffend

Landwirtschaftliche Beratung im Kanton Glarus 2024-2027

Präambel

Die landwirtschaftliche Beratung ist Aufgabe des Kantons (Art. 136 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, LwG; SR 910.1). Der Kanton Glarus unterhält selber keinen landwirtschaftlichen Beratungsdienst. Am 10. bzw. 30. März 2015 wurde zwischen den Kantonen Glarus und Graubünden per 1. Juni 2015 eine bis Ende 2018 befristete Leistungsvereinbarung betreffend landwirtschaftliche Beratung abgeschlossen. Die Aufgabenübertragung wurde mit einer angepassten Leistungsvereinbarung am 5. bzw. 18. Februar 2019 für die Jahre 2019-2022 erneuert. Für das Jahr 2023 wurde eine separate Leistungsvereinbarung abgeschlossen

Die männliche Form in dieser Leistungsvereinbarung gilt für beide Geschlechter.

1. Zweck und Gegenstand

¹ Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von landwirtschaftlichen Beratungsleistungen durch den Plantahof im Kanton Glarus.

² Die strategische Zielsetzung im Kanton Glarus ist darauf ausgerichtet, die Milch- und Alpwirtschaft im Kanton Glarus zu erhalten und zu fördern. Die Beratungstätigkeit orientiert sich daran.

2. Leistungen des Plantahof

¹ Der Plantahof stellt den Leistungsbezügern aus dem Kanton Glarus Beratungsleistungen gemäss jeweils aktuellem Angebot zur Verfügung. Die Leistungen umfassen allgemein land- und alpwirtschaftliche Fragestellungen sowie Beratungen im betriebs- und milchwirtschaftlichen Bereich, hauptsächlich:

- Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Beratungen
- Strategieberatungen
- Betriebsübergaben
- Stallbauberatungen
- Expertentätigkeiten im Rahmen der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1) (Starthilfe, IK)
- Milchwirtschaftliche Beratungen auf Heim- und Alpbetrieben sowie Verarbeitungs- und Handelsbetrieben
- Projektbegleitungen

² Der Beratungsumfang des Plantahof beschränkt sich auf die Arbeitsleistung im Umfang von 80% einer Vollzeitstelle, aufgeteilt in ca. 60% landwirtschaftliche Beratung und ca. 20% milchwirtschaftliche Beratung.

³ Beratungsleistung für Projekte wie 3V oder Klimaanpassungsberatungen wie das EU-Projekt Climate Farm Demo werden ausserhalb dieser Leistungsvereinbarung abgerechnet.

3. Organisation der Beratung im Kanton Glarus

¹ Für die Erbringung der Beratungsleistungen des Plantahof wird im Kanton Glarus ein Regionalbüro Plantahof Glarus geführt.

² Das Hochbauamt Graubünden ist für die Miete der Räumlichkeiten zuständig. Der Plantahof ist für die Organisation und Einrichtung der Büroräumlichkeiten des Regionalbüros Glarus zuständig. EDV-Einrichtungen (Hard- und Software, Internet, Telefonie, etc.) werden ebenfalls vom Plantahof gestellt.

³ Die milchwirtschaftliche Beratung wird durch den milchwirtschaftlichen Beratungsdienst Plantahof-Strickhof geleistet. Die Leistungserbringung erfolgt durch Mitarbeiter des Plantahof vom Standort Plantahof Landquart aus.

4. Auftragserteilung durch die einzelnen Leistungsbezüger

¹ Die Auftragserteilung an den Plantahof für einzelbetriebliche Beratungen im Kanton Glarus erfolgt direkt durch den Landwirt, den Alpbewirtschafter, die Gemeindebehörde oder andere Auftraggeber.

² Aufträge im Rahmen der SVV erteilt die Abteilung Landwirtschaft.

³ Gruppenberatungen, Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen werden öffentlich ausgeschrieben und/oder es werden die Landwirte persönlich eingeladen.

⁴ Weiterbildungen werden gemäss Weiterbildungsprogramm Plantahof angeboten und erfolgen auf Basis der Anmeldungen.

5. Gebühren für die landwirtschaftliche Beratung

¹ Beratungsleistungen sind für die Leistungsbezüger gemäss der jeweils gültigen „Verordnung über die Erhebung von Gebühren für landwirtschaftliche Beratungen des Kantons Glarus“ (GS IX D/1/4) kostenpflichtig.

² Die Gebühren werden den Leistungsbezügern vom Plantahof direkt in Rechnung gestellt.

³ Die Kosten für Weiterbildungen des Plantahof (Ziff. 4 Abs. 4) werden den Leistungsbezügern gemäss Kursausschreibung verrechnet.

6. Leistungen des Kantons Glarus

¹ Der Kanton Glarus übernimmt im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung pauschal die Vollkosten einer Stelle eines landwirtschaftlichen Beraters im Umfang von 80% einer Vollzeitstelle, zuzüglich allfälliger Spesen und zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer (MwSt.).

² Die Vollkosten berechnen sich gemäss der Verfügung des Departements für Finanzen und Gemeinden Graubünden vom 22. Dezember 2022 aus dem Bruttolohn einer Stelle in der Gehaltsklasse 19 (134 % des Minimums) entsprechend dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (PG; BR 170.400) sowie einem Zuschlag von 60% für Sozial- und Gemeinkosten (exkl. Spesen).

³ Die Vollkosten dieser 80% Stelle belaufen sich demnach auf Fr. 148'769.60 exkl. MwSt. und auf Fr. 160'224.90 inkl. MwSt. Dies entspricht rund 1428 produktiven Arbeitsstunden zum Stundensatz von Fr. 106.– Ein allfälliger, jährlicher Teuerungsausgleich und die jeweils gültigen MwSt. sind zu berücksichtigen.

⁴ Die Spesen werden nach Aufwand entschädigt, zuzüglich der jeweils gültigen MwSt.

7. Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Leistungsabrechnung zwischen den Kantonen Graubünden und Glarus erfolgt einmal jährlich, jeweils Ende Dezember.

² Der Plantahof stellt der Abteilung Landwirtschaft Rechnung für die erbrachten Leistungen gemäss Ziff. 6 Abs. 2 und Abs. 3. Von dieser Pauschalabgeltung sind die gemäss Ziff. 4 Abs. 1 und Abs. 2 - soweit nötig nach eingeleiteter Betreuung - vereinnahmten Gebühren für Arbeitsleistungen und Spesen sowie die dafür erhobene MwSt. in Abzug zu bringen.

³ Als Zielsetzung gilt, dass die Gebühreneinnahmen der Beratung des Plantahof gemäss vorliegender Vereinbarung 30% der Vollkosten gemäss Ziff. 6 Abs. 2 und Abs. 3 erreichen sollen. Der Kanton Graubünden übernimmt keine Haftung für die Erreichung dieses Ziels.

8. Berichterstattung und Qualitätssicherung

¹ Der Plantahof erstattet der Abteilung Landwirtschaft über die erbrachten Leistungen und Abrechnungen jährlich bis jeweils Ende Januar des Folgejahres Bericht.

² Zwischen der Abteilung Landwirtschaft und dem Plantahof findet unter Beisein des Glarner Bauernverbands BVGL halbjährlich ein Austausch statt. An diesem Austausch sollen die Beratungsschwerpunkte und –themen, die Organisation und die Durchführung der Gruppenberatungen oder Informationsveranstaltungen festgelegt werden.

9. Schiedskommission

Bei Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung setzen der Plantahof und die Abteilung Landwirtschaft eine Schiedskommission ein, die einen Lösungsvorschlag erarbeitet. Beide Kantone bezeichnen je einen Vertreter für die Schiedskommission. Diese Vertreter wählen einen Vorsitzenden der Schiedskommission. Dieser legt das Verfahren fest. Ist ein Kanton mit dem Lösungsvorschlag der Schiedskommission nicht einverstanden, bleibt ihm die Bestreitung des Rechtsweges unbenommen.

10. Schlussbestimmungen

¹ Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2027.

² Die Leistungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Glarus,

Chur,

Marianne Lienhard
Regierungsrätin

Marcus Caduff
Regierungsrat

Vorsteherin
Departement Volkswirtschaft
und Inneres Glarus

Vorsteher
Departement für Volkswirtschaft
und Soziales Graubünden